

CHRISTIAN KRÖTZL

Sexaginta vel circa.

Zur Wahrnehmung von Alter in hagiographischen
Quellen des Spätmittelalters

Wie wurde Alter im Mittelalter wahrgenommen? Wie wird es in historischen Quellen dargestellt? Als etwas Besonderes, Spezifisches, unterschieden von anderen Lebensphasen? Ab welchem Alter war jemand ‚alt‘? Was lässt sich aussagen über die Selbstwahrnehmung bzw. -einschätzung alter Menschen? War man sich seines eigenen Alters und seiner Lebensjahre bewusst?

Diesen Fragen wird hier aufgrund von hagiographischen, mit dem Heiligenkult verknüpften Quellen nachgegangen. Insbesondere die Mirakelsammlungen sowie die Akten der spätmittelalterlichen Kanonisationsprozesse erweisen sich in dieser Hinsicht als sehr aufschlussreich. Von besonderem Interesse sind dabei die Zeugenaussagen; dutzenden oder in manchen Fällen sogar hunderten von Zeugen wurden die gleichen Fragen vorgelegt.

Heiligsprechungen waren in der frühen Kirche Sache der Gemeinde und fielen dann während des gesamten Frühmittelalters unter die Autorität des jeweiligen Bischofs. Die Anfänge der päpstlichen Einflussnahme sind unsicher, können jedoch mit einiger Wahrscheinlichkeit in die ersten Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts gesetzt werden, einhergehend mit dem Bedeutungswachstum des Papsttums und den Anfängen der hochmittelalterlichen Reformbewegung.¹

¹ Als Einführung in die hagiographische Forschung nach wie vor Stephen Wilson (Hg.), *Saints and their Cults. Studies in Religious Sociology, Folklore and History*. Cambridge 1983; Dom Jacques Dubois und Jean-Loup Lemaître, *Sources et méthodes de l'hagiographie médiévale*. Paris 1993. Zum spätmittelalterlichen Heiligenkult siehe André Vauchez, *La sainteté en Occident aux derniers siècles du moyen âge* (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 241). Rome 1988.

Der Terminus ‚canonizare‘ im Zusammenhang mit der Heiligsprechung durch den Papst ist zum ersten Mal 1016 bei Benedikt VIII. belegt und blieb bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts selten. Bei vielen bedeutenden Heiligen dieser Zeit finden sich jedoch keine Hinweise auf eine päpstliche Einfluss- oder Stellungnahme, die offenbar von den lokalen kirchlichen Autoritäten nur dann angestrebt wurde, wenn der Wunsch bestand, einem Kult ein größeres, über den lokalen Bereich hinausgehendes Prestige zu verleihen.² Die Festlegung des päpstlichen Kanonisationsvorrechtes im Kirchenrecht erfolgte erst in den Dekretalien Gregors IX. von 1234. Unter dem Titulus 45 des dritten Buches findet sich an erster Stelle die Bestimmung *Sine papae licentia non licet aliquem venerari pro sancto*.³

Diese Entwicklung führte auch in zunehmendem Masse zu einer Verfeinerung der Anforderungen und Methoden bei Heiligsprechungen. Wichtig waren dabei die eingehenden Zeugenverhöre an den Wirkungsstätten des Heiligen. Diese erfolgten – vor allem seit Gregor IX. – auf der Basis von Frageartikeln (*articuli interrogatorii*), die man an der Kurie aufgrund der zugesandten Unterlagen zusammengestellt hatte.

In der frühen Phase, d. h. vor der Festschreibung des päpstlichen Kanonisationsvorrechtes durch Gregor IX. spielte das Alter in den überlieferten Quellen im Allgemeinen nur eine geringe Rolle. Genauere Angaben des Alters liegen auch bei jüngeren Zeugen kaum vor; übliche Bezeichnungen sind *mulier quadam*, *vir quidam*, *nobilis quidam*, ohne weitere Identifizierungen, Altersangaben oder Namen. Selbst generische Altersangaben wie *senex* fehlen weitgehend. Auch nach 1234 trifft dies für die meisten Viten und Mirakelsammlungen zu, die nicht im Hinblick auf eine päpstliche Kanonisation entstanden.

Eine der ersten hagiographischen Quellen, bei denen Altersangaben eine größere Rolle spielten, sind die 1306 durchgeführten Zeugenbefragungen zur Kanonisation des 1294 verstorbenen Petrus de Murrones (d. h. Papst Cölestin V.): von den vorgeladenen 172 Zeugen erscheinen fast alle mit Altersangaben, die jedoch in den meisten Fällen nicht auf das Jahr sondern nur auf das Jahrzehnt bzw. auf fünf Jahre genau waren. In der Altersgruppe zwischen 60 und 70 Jahren erscheinen fünf Zeugen, allesamt Männer.

² Vauchez, *La sainteté* (wie Anm. 1) 25. Zu den Kanonisationen des 12. Jahrhunderts siehe Marianne Schwarz, *Heiligsprechungen im 12. Jahrhundert und die Beweggründe ihrer Urheber*. In: *Archiv für Kulturgeschichte* 39 (1971) 43–62.

³ *Decretal. Gregor IX.*, Lib. III, tit. 45, cap. 1, Friedberg (ed.), CIC II, 650.

Sexagenarius sicut dixit ist hier sowie auch bei anderen Altersangaben eine wieder und wieder auftauchende Formulierung, was den Rückschluss erlaubt, dass man sich vor allem auf die Aussagen des Zeugen selbst abstützte; eine Prüfung in Kirchenbüchern oder ähnlichen Unterlagen war nicht möglich. Ein Mann und eine Frau werden als über 70 angegeben, zwei Männer waren über 80. Einer davon war ein *Magister Raynaldus medicus octogenarius*. Die Unterlagen zu seiner Einvernahme sind sehr ausführlich, d. h. die Verhöre müssen lange gedauert haben. Die Formulierungen lassen es auch vermuten, dass er nach wie vor als Arzt tätig war. Der andere 80-Jährige erinnerte sich noch genau an eine Begebenheit vor 55 Jahren, als er *adolescens* war.⁴

Bei den 1307 in London und Hereford während vier Sommermonaten durchgeführten Zeugenbefragungen zur Heiligsprechung Thomas' von Cantilupe (1320 kanonisiert) wurden über 200 Frauen und Männer einvernommen, deren 17 mehr als sechzig Jahre alt waren: 16 Männer und 1 Frau.⁵ Bei den 1325 im mittelitalienischen Gebiet der Marche durchgeführten Einvernahmen zu Nicola da Tolentino wurden 371 Zeugen einvernommen, wobei 188 mit Altersangaben erscheinen. Zu den 60-Jährigen zählten 18 Männer und fünf Frauen, zu den 70-Jährigen sieben Männer, zu den 80-Jährigen sowie zu den 90-Jährigen jeweils ein Mann.⁶

Auch in hagiographischen Quellen aus Skandinavien finden sich interessante Hinweise auf die Alterswahrnehmung. Der 1325 geborene Nikolaus von Linköping, dessen Kanonisationsverhöre 1416 durch das Konzil zu Konstanz angeordnet wurden, wirkte von 1375 bis zu seinem Tode im Jahre 1391, d. h. noch mit mehr als siebzig Jahren, als Bischof von Linköping. Ein Prepositus (Propst) aus Linköping, der zu Vita und Miracula des Bischofs einvernommen wurde, wird als *etatis septuagintaduorum annorum* bezeichnet, wobei es dann noch zur Präzisierung heisst *ut dixit et ut ex sue faciei inspectione verisimiliter apparebat*. Die Altersfeststellung bestand also aus einer ge-

⁴ Die Akten des Kanonisationsprozesses in dem Codex zu Sulmona, hg. von Franz Xaver Seppelt (Monumenta Coelestiniana. Quellen zur Geschichte des Papstes Coelestin V.). Paderborn 1921.

⁵ Die Unterlagen des Kanonisationsprozesses wurden bisher nicht vollständig ediert, deshalb hier verwendet: Biblioteca Apostolica Vaticana, Ms. Vat. lat. 4015.

⁶ Edition der Unterlagen des Kanonisationsprozesses in: Il processo per la canonizzazione di S. Nicola da Tolentino, hg. von Nicola Occhioni (Collection de l'École Française de Rome 74). Rome 1984.

nauerer Überprüfung seiner Gesichtszüge durch die mit der Einvernahme beauftragten Kommissare.⁷

Bei Bischof Brynolph von Skara, dessen Zeugeneinvernahmen ebenso wie bei Nikolaus von Linköping durch das Konzil von Konstanz angeordnet wurden, finden sich Priester, die mit mehr als sechzig Jahren ihr Amt ausübten, oder noch betagtere Honoratioren der Stadt Skara, wie ein *proconsul Scarensis etatis septuaginta annorum*, der offensichtlich noch im Amte tätig war. Beim Sohn eines Adligen, der nach einer Pilgerfahrt nach Skara von Lähmung geheilt worden war, wird als Zeuge ein *Nicolas Olavi, civis Scarensis, quinquagenarius* angegeben, der sich als *Cirurgicus* bezeichnet. Als zweite Zeugin zum gleichen Mirakel wurde dessen Mutter vorgeladen, eine *honesta matrona Cristina*, die als *quasi octogenaria* bezeichnet wird und außerdem als *multum famosa et in arte Cirurgica satis trita*. Eine über 80-jährige Frau wird hier als erfahrene, weit herum bekannte und offenbar noch in ihrem Beruf tätige Ärztin bezeichnet!⁸

Die Kanonisationsbemühungen für die 1373 in Rom verstorbene Birgitta von Vadstena setzten bereits unmittelbar nach ihrem Tode ein und führten 1375 zu einer ersten Mirakelsammlung. In Rom fertigte man aufgrund dieser ersten Sammlung genauere Instruktionen sowie einen Fragenkatalog aus – es begann die Phase der *Inquisitio in partibus*. Am 15. Dezember 1378 ernannte Urban VI. eine Kommission unter Leitung des Kardinals Thomas von Frignano zur Durchführung des offiziellen Kanonisationsprozesses. Die Kommission erstellte eine Liste mit insgesamt 51 Frageartikeln, die Zeugen in Rom, Neapel, Uppsala, Vadstena und anderen Wirkungsorten der Heiligen vorgelegt wurden. Brigitta wurde am 7. Oktober 1391 durch Bonifaz IX. kanonisiert.⁹

Im Kanonisationsprozess Birgittas werden insgesamt 138 Mirakel angeführt. Ein verhältnismäßig großer Teil der von den Mirakeln betroffenen Birgittapilger entstammte den höheren sozialen Kreisen: 12 % können dem Adel zugerechnet werden, 7 % dem Klerus (Priester, Mönche, Nonnen) und 14 % der Bürgerschaft bzw. den Kaufleuten, während die restlichen Pilger

⁷ *Processus canonizacionis beati Nicolai Lincopensis*, hg. von Tryggve Lundén. Stockholm 1963; BHL 6101–6103; Christian Krötzl, *Pilger, Mirakel und Alltag. Formen des Verhaltens im skandinavischen Mittelalter* (Studia Historica 46). Helsinki 1994, 87–89.

⁸ *Scriptores rerum Svecicarum medii aevi III:2*, Uppsala 1876, 138–185; BHL 1477; Krötzl, *Pilger, Mirakel und Alltag* (wie Anm. 7) 89–91.

⁹ *Acta et processus canonizacionis beate Birgite*, hg. von Isak Collijn, Uppsala 1924–31; BHL 1553–1557; Krötzl, *Pilger, Mirakel und Alltag* (wie Anm. 7), 82–87, mit weiterer Literatur.

der bäuerlichen Bevölkerung bzw. den unteren Schichten angehörten. Der Anteil der weiblichen Personen beträgt 40 %.

Interessant sind einige explizite Charakterisierungen von alten Leuten. Ein als Petrus bezeichneter schwedischer Mann, dessen genaues Alter nicht aufscheint, wird als *valde senex et pauper homo* bezeichnet, d. h. er wird als sehr alt und arm charakterisiert. Die eine Hand sei bereits sehr geschwächt, außerdem sei er drei Jahre lang blind gewesen: *altera manu dolorose debilitatus et cecus per tres annos*. Er wandte sich mit seinen Gebeten an Birgitta und versprach im Falle seiner Heilung eine Pilgerfahrt nach Vadstena. Noch während er sich auf dem Wege dorthin befand, wurde er vollständig geheilt, eine typische Heilung bei Annäherung an den Ort der Verehrung: *cum appropinquaret loco Wastenensi [...] integram suscepit sanitatem*.

Ein in vieler Hinsicht besonderer und in Bezug auf die Alterswahrnehmung höchst interessanter Fall ist sodann der Kanonisationsprozess Werners von Oberwesel oder Bacharach aus den Jahren 1428–29. Der Prozess war nicht von Erfolg gekrönt, d. h. führte nicht zur Kanonisation, was jedoch für die Auswertung nicht von Bedeutung ist.¹⁰ Fast 60 % (136) der 210 Zeugen sind über 50 Jahre alt, fast 30 % sechzig Jahre oder älter. Auffallend groß ist hier auch der Anteil der 70-, 80- und 90-Jährigen.

Es werden auch einige hundert Jahre alte Zeugen erwähnt, wie eine Witwe, die vierzig Jahre länger lebte als ihr Mann. Diese Anteile sind weit größer als bei jedem anderen Kanonisationsprozess. Die Erklärung dafür liegt in der Struktur des Prozesses und in der Ausrichtung des Fragenkataloges: Ziel war es die Heiligkeit eines vor mehreren Generationen (1287) angeblich von Juden ermordeten Knaben zu belegen. Der persönlichen Erinnerung an jahrzehntelang zurückliegende Ereignisse wird aus diesem Grunde besonderes Gewicht beigemessen.

Betrachtet man die verschiedenen sozialen Gruppen, so lässt sich bei den Laien ein Anteil von fast 40 % von über 60-Jährigen feststellen (44 von 106). Auffallend ist dabei die Aktivität im Beruf und im gesellschaftlichen Leben bis ins hohe Alter. Ein 64-Jähriger war *Cellerarius* (Kellermeister), ebenso ein 70-Jähriger, ohne irgendwelche Hinweise dass die beiden nicht

¹⁰ Die Prozessakten sind nicht vollständig ediert; ich stütze mich aus diesem Grunde im Folgenden auf die in großen Teilen identischen Manuskripte BAV, Palat. lat. 858 sowie Stadtbibliothek Trier, Ms. 1139. Zum Wernerkult siehe André Vauchez, *Antisemitismo e canonizzazione popolare: San Werner o Vernier (1287) bambino martire et patrono dei vignaioli*. In: Sofia Boesch Gajano und Lucia Sebastiani (Hg.), *Culto dei santi, istituzioni e classi sociali in età preindustriale*. Roma 1984, 489–508.

mehr im Beruf tätig gewesen seien; Kellermeister war in dieser Weinbaugegend ein wichtiger und angesehener Beruf.

Ein *Hans Zymmermann* wird als *magister fabricae opidi Cubensis*, d. h. als städtischer Baumeister bezeichnet. Viele der 70-Jährigen waren noch als *consules* im Stadtrat aktiv tätig. Eine *Katherina Stumps octuaginta annorum* wird als *sana corpore compos ratione* bezeichnet, d. h. als gesund und in guter geistiger Verfassung. Auch bei einer weiteren 80-Jährigen heißt es, sie sei *sana mente et corpore*. Eine 70-Jährige gab an, sie habe 38 Jahre in einem Hospital gearbeitet und vor allem armen Kranken geholfen: *pauperibus ministravit infirmis*.

Ein beredter Fall für die berufliche Tätigkeit im fortgeschrittenen Alter ist ein *Johannes Biene*, der sich offenbar bei der Befragung nicht mit Genauigkeit an sein eigenes Alter erinnern konnte: *centum annorum vel quasi* (ungefähr hundert Jahre) sei er alt. Formulierungen dieser Art waren jedoch eher die Regel; dem eigenen genauen Alter wurde in der mittelalterlichen Laiengesellschaft offenbar kein großes Gewicht beigemessen. Es war aus diesem Grunde üblich, dass die befragenden Kommissare Kontrollfragen zum Alter (*super senectute*) stellten.

Johannes Biene wurde gefragt, wie er denn beweisen könne, dass er wirklich so alt sei, worauf er antwortete dass er sich noch an die Zeit erinnern könnte, als sein Wohnort noch nicht ummauert gewesen sei. Des Weiteren erinnere er sich an einen Krieg zwischen den Trierern und den Truppen des Herzogs (*tempus belli inter Treverensis et ducales*), an dem er mit dem nächsten Zeugen, einem 85-Jährigen, teilgenommen habe. Interessant ist dabei auch, dass dieser 85-Jährige als *coevus* bezeichnet wird, d. h. sie fühlten sich der gleichen Generation zugehörig. Am Ende seiner Aussage vermerkten die Kommissare lapidar, dass er nach wie vor aktiv und in zuverlässiger Weise als Fleischhauer tätig sei: *Macellarius est hodie laborans compos rationis*.

Bemerkungen zur Altersschwäche finden sich nur in geringem Masse. Bei einem 70-jährigen *advocatus* (Rechtsanwalt) heißt es, er sei *senio et debilitate ab officio absolutus*, d. h. er habe aus Altersschwäche auf sein Amt verzichtet. In der Gruppe der 38 ehrbaren Frauen und Witwen sind 17 über 60 Jahre alt, während es bei den Klerikern nur ein einziger ist, der als so alt angegeben wird.

Handelte es sich bei Oberwesel/Bacharach um eine gesunde Gegend mit besonders langlebigen Menschen? Einige Aussagen lassen eine für mittelalterliche Verhältnisse vergleichsweise geringe Kindersterblichkeit vermuten; bei einem 60-Jährigen heißt es: *dixit se habere uxorem et duodecim proles*

superstites. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass die Altersstruktur dieser Gegend eine große Ausnahme darstellte. Ausschlaggebend dürfte vor allem die Zielsetzung der Verhöre gewesen sein: Um Belege für mehr als 140 Jahre zurückliegende Ereignisse zu sammeln, legte man besonderen Wert auf die Aussagen alter Menschen. In diesem Sinne widerspiegelt der Oberweseler Prozess wohl eher die Normalität in einer relativ wohlhabenden ruralen bzw. kleinstädtischen Gegend, die seit längerem nicht unter Kriegen oder Epidemien gelitten hatte. Der Anteil der alten Leute war erheblich, und diese stellten einen sichtbaren und aktiven Teil der örtlichen Bevölkerung.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Ungenauigkeit der eigenen und fremden Wahrnehmung des genauen Alters deutlich zum Vorschein kommt. Dem genauen Alter wurde in der Selbstwahrnehmung und in der Gemeinschaft kein großes Gewicht beigemessen, und Geburtstage wurden offenbar kaum begangen. Bei Zeugenbefragungen älterer Menschen waren deshalb Kontrollfragen und Prüfungen notwendig. Dies heißt jedoch keineswegs, dass man dem Alter bzw. den alten Menschen mit geringer Wertschätzung begegnet wäre, im Gegenteil. Die ‚Normalität des Alters‘ tritt klar zum Vorschein, Alter wurde nicht gleichgesetzt mit Senilität oder Debilität, und abschätzig Bemerkungen über das Alter oder ältere Menschen fehlen in den untersuchten Quellen vollständig. Ältere Menschen wurden wegen ihres Erinnerungsvermögens und wegen ihrer Erfahrung geschätzt.

In einer normalen, nicht durch Kriege bzw. Epidemien oder Hungersnöte gezeichneten lokalen Gemeinschaft war der Anteil der älteren, d. h. über sechzig Jahre alten Menschen bedeutend und diese stellten einen sichtbaren Teil der Gesellschaft. Die Kindersterblichkeit war im Mittelalter überall groß, hatte man jedoch diese kritischen Phasen durchlaufen, bestanden gute Chancen fünfzig, sechzig oder mehr Lebensjahre zu erreichen. Auffallend sind in den untersuchten Quellen die beruflichen und anderen Aktivitäten alter Menschen in der Gemeinschaft. Wenn man nicht krank wurde, scheint einer Berufsausübung bis ins hohe Alter nichts im Wege gestanden zu haben.

